



Marktgemeinde Großarl

5611 Großarl

Tel. 06414/8898 Fax DW 9

D V R 0033448

Großarl, am 28. Februar 2013

Sachbearbeiter: AL Franz Hasler ☎ DW 22, E-mail: franz.hasler@gemeindegrossarl.at

Hundeleinenzwang-Verordnung 2013

Beschluss der Gemeindevertretung der
Marktgemeinde Großarl
vom 27. Februar 2013

Aufgrund des § 17 Abs.1 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes LGBl. Nr. 57/2009 idgF.
LGBl. Nr. 20/2010 wird verordnet:

§ 1

Hundeleinenzwang

Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen von der Begleitperson so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.

§ 2

Diese Verordnung (§ 1) ist gültig für das gesamte Gemeindegebiet von Großarl und bezieht sich auf alle

- öffentlichen Straßen, Plätze und Wege
- Güterwege nach dem Güter- und Seilwegegesetz 1970 idgF.
- öffentlichen Privatstraßen
- Forststraßen und forstliche Bringungswege
- Wanderwege die von jedermann/-frau betreten werden können

§ 3

Die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung (§ 1) stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Verwaltungsübertretungen gegen diese Verordnung werden gem. § 26 Abs. 1 Z. 4 des Sbg. Landessicherheitsgesetzes mit Geldstrafe bis zu € 5.000,-- und für den Fall der Uneinbringlichkeit, mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauftag der Kundmachungsfrist gem. § 79 Sbg. GdO 1994 folgenden Tag (15. März 2013) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundeleinenzwang-Verordnung 2005, vom 30.06.2005 mit diesem Tage außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:



Zur Information:

Anzeigen über Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung nimmt das Gemeindeamt Großarl zur Weiterleitung an die Bezirksverwaltungsbehörde entgegen.

Hinweise:

Die Leinenpflicht (Leinenzwang) gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Assistenzhunden, Jagdhunden sowie Treibhunden bei der Arbeit) oder wenn ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

Verteiler:

1. Amtstafel vom 28.02. – 14.03.2013
2. Amt der Salzburger Landesregierung Abt. 11 – Gemeinden
3. Polizei Großarl
4. www.gemeindegrossarl.at